

**Öffentliche Bekanntmachung
vom 3. Februar 2026**

**Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die
Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag am 8. März 2026**

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl des Landtags von Baden-Württemberg für die Wahlbezirke der Universitätsstadt Tübingen wird in der Zeit von Montag, 16. Februar 2026, bis Freitag, 20. Februar 2026, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Donnerstag von 8 bis 17 Uhr und am Freitag, 20. Februar 2026, bis 13 Uhr), beim Bürgermeisteramt, Rathaus, Am Markt 1, 3. OG, Zimmer 319, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Zugang ist barrierefrei möglich.

Wahlberechtigte können die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach dem Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens bis 20. Februar 2026, 13 Uhr, beim Bürgermeisteramt Tübingen, Rathaus, Am Markt 1, Zimmer 319, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 15. Februar 2026 eine Wahlbenachrichtigung samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen; sonst besteht die Gefahr, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 62 Tübingen durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Er kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,

5.2.1 wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden

- die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 11 Abs. 2 Satz 3 der Landeswahlordnung (bis zum 15. Februar 2026) oder
- die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 4 Satz 1 und 3 des Landtagswahlgesetzes (bis zum 20. Februar 2026) versäumt hat,

5.2.2 ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der in Ziffer 5.2.1 genannten Fristen entstanden ist,

5.2.3 ihr Wahlrecht im Einspruchs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss der des Wählerverzeichnisses dem Bürgermeister bekannt geworden ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **6. März 2026, 15 Uhr**, beim Bürgermeisteramt, Rathaus, Am Markt 1, EG, Foyer, schriftlich, elektronisch (zum Beispiel durch Telefax, E-Mail), persönlich (**nicht aber fernmündlich**) oder online über das Internet (www.tuebingen.de/wahlen) beantragt werden.

Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung oder aufgrund der Anordnung einer Absonderung nach dem Infektionsschutzgesetz der Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, gestellt werden.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder sie ihn verloren hat, kann ihr bis zum 7. März 2026, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den in Ziffer 5.2.1 bis 5.2.3 genannten Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, stellen.

6. Wer den Antrag für eine andere wahlberechtigte Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte Personen mit Behinderung können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält der bzw. die Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag für die Briefwahl und
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die vollständige Anschrift, wohin der Wahlbrief zu übersenden ist, sowie die Bezeichnung der Gemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat (Ausgabestelle), und die Wahlscheinnummer oder der Wahlbezirk angegeben sind.

8. Wahlschein und Briefwahlunterlagen können auch durch die wahlberechtigte Person persönlich abgeholt werden. An eine andere Person können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Die wahlberechtigten Personen, die ihre Briefwahlunterlagen beim Bürgermeisteramt selbst in Empfang nehmen, können an Ort und Stelle die Briefwahl ausüben.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet **persönlich** den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen (weißen) Stimmzettelumschlag für die Briefwahl und klebt diesen zu, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe von Ort und Tag, steckt den aufgeklebten Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen (roten) Wahlbriefumschlag, verschließt diesen und sendet ihn auf dem Postwege oder auf andere Weise so **rechtzeitig** an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle, dass er spätestens am **Wahltag (8. März 2026) bis 18 Uhr dort eingeht**. Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Die Wahlbriefe können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

9. Im Wahlbezirk 017-05 Galgenberg (Wahllokal Mensa der Französischen Schule) sowie im Briefwahlbezirk B 06 (Briefwählerinnen und Briefwähler der Bezirke 121-01 Pfrondorf-Ost und 121-02 Pfrondorf-Nord/West) werden im Auftrag des Statistischen Landesamtes wahlstatistische Erhebungen durchgeführt. Hier erhalten bzw. erhielten die (Brief)Wählerinnen und (Brief)Wähler nach Geschlecht und sechs Altersgruppen unterschiedlich gekennzeichnete Stimmzettel. Das Wahlgeheimnis bleibt in jedem Fall gewahrt. Die Landeswahlleiterin hat den Aktionen zugestimmt. Die rechtlichen Grundlagen der repräsentativen Landtagswahlstatistik sind § 60 in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Satz 2 und § 38 Abs. 1 Satz 3 des Landtagswahlgesetzes sowie das Landesstatistikgesetz.
10. Wählerinnen und Wähler, die blind oder sehbehindert sind, können bei der Landtagswahl mit einer Schablone selbstständig und ohne Hilfe anderer Personen wählen. Der Blinden- und Sehbehindertenverband Württemberg e.V., Telefon: 0761 36122 gibt Stimmzettelschablonen und Begleitmaterial, sogenannte Wahlhilfepakete, kostenlos an die betroffenen Wahlberechtigten aus.